



Fragen und Antworten zu Schießgeschäften auf Volksfesten

(Stand Dezember 2024)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitglieder,

unsere Schießgeschäfte haben eine lange Tradition auf unseren Volksfesten und sind elementarer Bestandteil jeder Veranstaltung. Der Umgang mit Waffen birgt aber auch ein erhöhtes Gefahrenpotential und ist deshalb vom Gesetzgeber besonders reguliert. Die sichere Kenntnis und Umsetzung dieser Regeln sind für jeden Betreiber und jede Betreiberin eines Schießgeschäftes die Eckpfeiler ihrer Sorgfaltspflichten. Im Folgenden haben wir hier die wesentlichen Regelungen und für die weitergehenden Details auch ihre Quellen einmal von A-Z aufgelistet und erläutert.

Inhalt

Abnahme und Inbetriebnahme des Schießgeschäftes.....	2
Anscheinswaffen.....	2
Aufnahme und Beendigung des Betriebs (Anzeige)	2
Aufsichtspersonen / Bedienungspersonal.....	3
Ausführungsgenehmigung	4
Erlaubnis	4
Geschosse / Kugeln.....	5
Kinder	5
Prüfungen	5
Sachkundenachweis	6
Schießstandsachverständige	6
Verkauf eines Schießgeschäftes.....	6
Versicherung.....	7
Haftpflichtversicherung	7
Unfallversicherung.....	7
Waffen	7

Abnahme und Inbetriebnahme des Schießgeschäfts

Vor der ersten Inbetriebnahme des Schießgeschäfts hat die Erlaubnisbehörde den Schießstand sicherheitstechnisch zu überprüfen. Dabei eventuell festgestellte Mängel müssen vor Aufnahme des Schießbetriebs beseitigt worden sein. An dieser Abnahme ist ein anerkannter [Schießstandsachverständiger](#) zu beteiligen.

Waffengesetz **§ 27 a**

[§ 27a WaffG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Schießstandrichtlinie **Ziffer 1.5**

[BAnz AT 23.10.2012 B2.pdf \(bundesanzeiger.de\)](#)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz **Ziffer 27.1.3**

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz \(WaffVwV\) \(verwaltungsvorschriften-im-internet.de\)](#)

Anscheinswaffen

Das Führen von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit ist verboten. Gemeint sind Gegenstände (Waffenattrappen, Spielzeugpistolen etc.), die einer echten Waffe täuschend ähneln.

Dies ist insbesondere zu beachten, wenn als Gewinn Spielzeugwaffen ausgegeben werden. Diese müssen erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sein. Hiervon ist auszugehen, wenn deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreitet, sie neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.

Waffengesetz **§ 42 a**

[§ 42a WaffG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Waffengesetz **Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 Ziffer 1.6**

[Anlage 1 WaffG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Aufnahme und Beendigung des Betriebs (Anzeige)

Wer ein Schießgeschäft auf einem Volksfest betreiben will, benötigt eine [Erlaubnis](#) und muss die Aufnahme und Beendigung des Betriebs des Schießgeschäfts der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzeigen.

Wenn die Anzeige z.B. aufgrund des kurzfristigen Austauschs eines Beschickers nicht fristgerecht erfolgen kann, so muss der Erlaubnisinhaber dies unverzüglich nachholen und hierfür auch die Gründe benennen.

Waffengesetz § 27 Abs. 1 Satz 6

[§ 27 WaffG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de/27_WaffG_Einzelnorm)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz Ziffer 27.3.3

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz \(WaffVwV\) \(verwaltungsvorschriften-im-internet.de\)](http://verwaltungsvorschriften-im-internet.de/AllgemeineVerwaltungsvorschriftzumWaffengesetz(WaffVwV))

Aufsichtspersonen / Bedienungspersonal

Betreiber von Schießgeschäften haben eine verantwortliche Aufsichtsperson zu beauftragen. Erlaubnisinhaber können auch selbst die Aufsicht übernehmen.

Für die Bedienungspersonen gilt:

- Unzuverlässig scheinenden Personen, z.B. Angetrunkenen das Schießen zu untersagen.
- Je Person in der Regel nicht mehr als zwei Schützen zu bedienen.
- Bei [Kindern](#) nur einen Schützen zu bedienen.
- Die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze an den Schießtisch herantreten ist.
- Die Mündung ist beim Laden vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten.
- Die Abschaltvorrichtung bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen und Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, zu betätigen, wenn eine missbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird.
- Geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, umgehend zu entladen und zu entspannen bzw. durch eine geforderte Vorrichtung (siehe hierzu unter [Waffen](#), letzter Absatz) zu sichern.
- Lade- und Abschusshemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sofort zu beseitigen. Gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren.
- Den Platz am Schießtisch während des Schießbetriebs beizubehalten.
- Dafür zu sorgen, dass die Waffen nach Betriebsschluss sicher verwahrt werden.

Waffengesetz § 27 Abs. 6

[§ 27 WaffG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de/27_WaffG_Einzelnorm)

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung § 11

[§ 11 AWaffV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de/11_AWaffV_Einzelnorm)

Schießstandrichtlinie Ziffer 6.5.4

[BAnz AT 23.10.2012 B2.pdf \(bundesanzeiger.de\)](http://bundesanzeiger.de/BAnzAT23.10.2012B2.pdf)

Ausführungsgenehmigung

Bei Schießgeschäften auf Volksfesten handelt es sich um Fliegende Bauten. Fliegende Bauten bedürfen vor ihrer ersten Aufstellung und Inbetriebnahme grundsätzlich einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt aber nicht für Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.

Musterbauordnung § 76 Abs. 2 Nr. 7

[42324469.PDF](#)

Schießstandrichtlinie Ziffer 6.5.1 Abs. 2

[BAnz AT 23.10.2012 B2.pdf \(bundesanzeiger.de\)](#)

Erlaubnis

Für den Betrieb eines Schießgeschäfts auf Volksfesten (Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung) ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese darf durch die zuständige Behörde nur erteilt werden, wenn die erforderliche [Zuverlässigkeit](#) und die persönliche [Eignung](#) und eine geeignete [Haftpflichtversicherung](#) vorliegt. Bei ortsveränderlichen Schießgeschäften ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend.

Wenn wesentliche Veränderungen der Beschaffenheit oder der Art der Nutzung des Schießgeschäfts vorgenommen wurden, wird eine erneute Erlaubnis benötigt, WaffVwV **Ziffer 27.1.4**.

Bei Fliegenden Bauten sind im Erlaubnisbescheid die zur Verwendung vorgesehenen Waffen modellmäßig zu beschreiben (z.B. Druckluft-Repertierwaffe, Hersteller, Modell und Kaliber), WaffVwV **Ziffer 27.2.2**.

Waffengesetz § 27 Abs. 1 Nr. 2

[§ 27 WaffG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz zu § 27 Ziffern 27.1.4 und 27.2.2

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz \(WaffVwV\) \(verwaltungsvorschriften-im-internet.de\)](#)

Geschosse / Kugeln

In Schießgeschäften auf Volksfesten dürfen nur handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder sog. Diabologeschosse) verwendet werden. Die Kugeln dürfen einen galvanischen (verkupferten) Überzug aufweisen.

Ein entsprechender Aushang mit den zugelassenen Waffen- und Geschossarten ist in der Schießstätte an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Schießstandrichtlinie **6.5.2 Abs. 3**

[BAnz AT 23.10.2012 B2.pdf \(bundesanzeiger.de\)](#)

Kinder

Kindern und Jugendlichen darf an Schießgeschäften auf Volksfesten von einer verantwortlichen [Aufsichtsperson](#) das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb kalte Treibgase verwendet werden, gestattet werden. Bei Kindern muss der Betreiber sicherstellen, dass die Aufsichtsperson nur einen Schützen bedient.

Waffengesetz **§ 27 Abs. 6**

[§ 27 WaffG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Schießstandrichtlinie **Ziffer 6.5.4**

[BAnz AT 23.10.2012 B2.pdf \(bundesanzeiger.de\)](#)

Prüfungen

Bei ortsveränderlichen Schießgeschäften hat die zuständige Behörde das Schießgeschäft vor seiner erstmaligen Inbetriebnahme zu prüfen und auf dieser Grundlage dem Schausteller ggf. eine [Erlaubnis](#) auszustellen. Das Prüfprotokoll ist an den Schausteller zu übergeben, dieser hat das Protokoll beim Betrieb des Schießgeschäfts mit sich zu führen.

Der Abstand zwischen den Überprüfungen beträgt sechs Jahre, sofern keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen wurden oder Zweifel an der Sicherheit des Schießgeschäfts bestehen.

Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus der [Schießstandrichtlinie](#) (Ziffer 6.5).

Für ortsveränderliche Schießgeschäfte gilt ergänzend die [Musterrichtlinie](#) über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten.

Waffengesetz **§ 27 a**

[§ 27a WaffG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz **Ziffer 27.2.4**

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz \(WaffVwV\) \(verwaltungsvorschriften-im-internet.de\)](#)

Sachkundenachweis

Für den Betrieb eines Schießgeschäftes auf Volksfesten ist ein Sachkundenachweis **nicht** erforderlich.

Der Betreiber benötigt aber – wie zuvor ausgeführt – eine Erlaubnis der zuständigen Behörde, wobei Voraussetzung für eine solche Erlaubnis die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung und eine Haftpflichtversicherung ist. Einen Sachkundenachweis des Betreibers fordert § 27 Absatz 1 WaffG hingegen nicht.

Zwar enthält die Allgemeine Waffenverordnung Regelungen über die Sachkunde von Aufsichtspersonen auf Schießstätten. Für Aufsichtspersonen in ortsveränderlichen Schießstätten auf Volksfesten gelten diese Regelungen aber nicht. Der Nachweis der Sachkunde ist daher auch für verantwortliche Aufsichtspersonen von Schießgeschäften auf Volksfesten nicht erforderlich.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung **§ 10 Abs. 7**

[§ 10 AWaffV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Schießstandsachverständige

Unter den nachfolgenden Links finden Sie die Adressverzeichnisse der Mitglieder des

Verbandes unabhängiger Schießstandsachverständiger [Adressverzeichnis VUS e.V.](#)

sowie der Bundesvereinigung der Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen [Adressverzeichnis BVSSV e.V.](#)

Verkauf eines Schießgeschäftes

Der Verkauf eines Schießgeschäftes muss der örtlichen Polizeibehörde gemeldet werden.

Der Verkäufer muss sicherstellen, dass die Waffen den gesetzlichen Sicherheitsstandards entsprechen.

Waffen, auch Waffen zum Schießen zur Belustigung, dürfen nur an volljährige Personen verkauft werden.

Der Verkäufer sollte sicherstellen, dass der Käufer über die notwendige Erlaubnis verfügt.

Darüber hinaus sollte ein schriftlicher Kaufvertrag die Details des Verkaufes festhalten, d.h. neben dem Kaufpreis und den technischen Spezifikationen des Schießstandes auch Angaben zur Haftungsübertragung, Gewährleistung und Garantie enthalten.

Versicherung

Haftpflichtversicherung

Schausteller, die ein Schießgeschäft betreiben, müssen eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und 150.000 Euro für Sachschäden abschließen, um durch die Tätigkeit verursachte Schäden abdecken zu können.

Schaustellerhaftpflichtverordnung **§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2**

[SchauHV - Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Waffengesetz **§ 27 Abs. 1 Satz 4**

[§ 27 WaffG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Unfallversicherung

Für Schausteller wird die vorgeschriebene Unfallversicherung mit der Darlegung der berufsgenossenschaftlichen Mitgliedschaft des Betreibers und seiner Beschäftigten nachgewiesen.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz **Ziffer 27.3.2**

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz \(WaffVwV\) \(verwaltungsvorschriften-im-internet.de\)](#)

Waffen

In Schießgeschäften auf Volksfesten dürfen nur folgende erlaubnisfreie Waffen verwendet werden:

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden.

Den Geschossen darf eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt werden.

Die Waffen müssen mit dem sogenannten „F-Zeichen“ gekennzeichnet sein (gem. Abbildung 10 in Anlage II zur Beschussverordnung [Anlage II BeschussV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)).

Weiterhin: Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, die vor dem 1. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind.

Kurzwaffen bis zu einer Gesamtlänge von 60 cm dürfen nur verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich so begrenzt sind, dass nicht aus dem Schießraum herausgeschossen werden kann.

Die Waffen dürfen keinen Stecher besitzen, ein Schuss darf nicht schon durch geringe Erschütterungen ausgelöst werden.

Bei Langwaffen (Gewehren), bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen und Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muss das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können.

Waffengesetz Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2

[Anlage 2 WaffG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de)

Schießstandrichtlinie Ziffer 6.5.2

[BAnz AT 23.10.2012 B2.pdf \(bundesanzeiger.de\)](http://bundesanzeiger.de)

Die Ausführungen in diesem FAQ-Papier dienen zur Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.